



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main**

**Az. 551ppo/157-2026#001
Datum: 18.02.2026**

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Bf Bad Hönningen, Rückbau mit Lückenschluss Kreuzung 1 und
Weiche 372“**

**in der Stadt Bad Hönningen
im Landkreis Neuwied**

Bahn-km 119,917 bis 119,987

der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein

Vorhabenträgerin:

**DB InfraGO AG
Adam-Riese-Str. 11 -13
60327 Frankfurt am Main**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Konzentrationswirkung.....	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	Umweltfachliche Bauüberwachung	4
A.4.2	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	5
A.4.3	Unterrichtungspflichten	5
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	5
A.6	Sofortige Vollziehung	5
A.7	Gebühr und Auslagen	6
B.	Begründung	7
B.1	Sachverhalt.....	7
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	7
B.1.2	Verfahren	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	8
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	8
B.2.2	Zuständigkeit.....	9
B.3	Umweltverträglichkeit.....	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	9
B.4.1	Planrechtfertigung	9
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz.....	9
B.4.3	Umweltfachliche Bauüberwachung	10
B.4.4	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	10
B.4.5	Unterrichtungspflichten	11
B.5	Gesamtabwägung.....	12
B.6	Sofortige Vollziehung	12
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	12
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	13

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bf Bad Hönningen, Rückbau mit Lückenschluss Kreuzung 1 und Weiche 372“ in der Stadt Bad Hönningen im Landkreis Neuwied, Bahn-km 119,917 bis 119,987 der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Rückbau mit Lückenschluss von Kreuzung 1 und Weiche 372 im Bahnhof Bad Hönningen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 28.10.2025, 13 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte, Planungsstand: 28.10.2025	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 28.10.2025, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3	Lageplan, Planungsstand: 28.10.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
4	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 28.10.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
5	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 28.10.2025, 2 Seiten	genehmigt
6	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 28.10.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 28.10.2025, 1 Seite	genehmigt
8.1	Spurplanskizze Ist-Zustand, Planungsstand: 28.10.2025	nur zur Information
8.2	Spurplanskizze Bauzustand, Planungsstand: 28.10.2025	nur zur Information
8.3	Spurplanskizze Soll-Zustand, Planungsstand: 28.10.2025	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

1. Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.
2. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 (Planfeststellungsbehörde), mit Kontaktdaten anzuzeigen.
3. Die Oberbaumaßnahmen mit Eingriffen in die Schotterbettung sind nur innerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien zulässig. Dies ist durch die umweltfachliche Bauüberwachung zu prüfen.

A.4.2 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Durchführung der Baumaßnahme und der geplante Bauablauf sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Inhaber des Gleisanschlusses abzustimmen. Die Abstimmung hat so frühzeitig zu erfolgen, dass sich der Anschließer auf etwaige baubedingte Sperrungen einstellen kann.

A.4.3 Unterrichtungspflichten

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 (Planfeststellungsbehörde), Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main, mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen (Baubeginnanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ – abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke – zu verwenden. Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.
2. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 (Planfeststellungsbehörde), Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main, schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ – abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke – zu verwenden.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Bf Bad Hönningen, Rückbau mit Lückenschluss Kreuzung 1 und Weiche 372“ hat den Rückbau mit Lückenschluss von Kreuzung 1 und Weiche 372 im Bahnhof Bad Hönningen zum Gegenstand. Durch die Lückenschlüsse bleiben die Befahrbarkeit des privaten Gleisanschlusses sowie alle Fahrtmöglichkeiten innerhalb des Bahnhofs Bad Hönningen erhalten. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 119,917 bis 119,987 der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein in Bad Hönningen.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 02.02.2026, Az. RZ Kr 1 und W 372 Bad Hönningen, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Bf Bad Hönningen, Rückbau mit Lückenschluss Kreuzung 1 und Weiche 372“ beantragt. Der Antrag ist am 02.02.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 09.02.2026, Az. 551ppo/157-2026#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Die DB InfraGO AG hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Kandelium GmbH Stellungnahme vom 30.12.2024, ohne Az.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegt die Zustimmung der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Der vom Bauvorhaben betroffene Dritte hat gegenüber der Vorhabenträgerin sein Einverständnis erklärt. Mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen, wie oben unter B.1.2 dargelegt, hergestellt. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, ist nicht erforderlich. Es besteht für das gegenständliche Planvorhaben, wie unter B.3 dargelegt und mit verfahrensleitender Verfügung vom 09.02.2026, Az. 551ppo/157-2026#001, festgestellt, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 18b Abs. 2 AEG stünde indes auch eine solche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Erteilung einer Plangenehmigung für das gegenständliche eisenbahnrechtliche Planvorhaben nicht entgegen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG, mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 2.000 m².

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Rückbau von nicht mehr benötigten Anlagen, die sich in einem schlechten oberbautechnischen Zustand befinden. Die Planung dient somit auch der Erhaltung der Betriebssicherheit. Mit den herzustellenden Lückenschlüssen werden zudem die Erreichbarkeit des über die vorhandenen Anlagen mit dem Netz verbundenen privaten Gleisanschlusses weiterhin gewährleistet und alle bisherigen Fahrtmöglichkeiten innerhalb des Bahnhofs Bad Hönningen erhalten.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Das Bauvorhaben liegt in keinem ausgewiesenen Schutzgebiet. Auch werden keine gesetzlich geschützten Biotope tangiert.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Umbau von vorhandenen Gleisanlagen (Rückbau) ohne Eingriffe in Gleisrandbereiche oder schützenswerte

Vegetation. Das gegenständliche Vorhaben ist zwar mit der Veränderung der Gestalt und der Nutzung der Grundflächen verbunden, eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes kann jedoch aufgrund der örtlichen Situation und der Art des Vorhabens ausgeschlossen werden. Eine naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist ebenfalls nicht erforderlich.

Im Zuge des Bauvorhabens werden lediglich Schienen und Schwellen vom Schotter entfernt und der Schotter im Bereich der Lückenschlüsse in einer Tiefe von 20 cm durch neuen Schotter ersetzt. Da die Bauarbeiten gleisgebunden stattfinden und die Maßnahme innerhalb der Aktivitätszeit von Reptilien ausgeführt wird sowie aufgrund der angeordneten umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz, können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Reptilien mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vermieden werden.

B.4.3 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die unter Punkt A.4.1 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den berührten naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Belangen, die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von der belebten sowie der unbelebten Umwelt abwehren sollen. Die umweltfachliche Bauüberwachung hat das Vorhaben fachlich zu begleiten und die ordnungsgemäße Durchführung der vorgenannten Maßnahmen sicherzustellen.

B.4.4 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Der Inhaber des privaten Gleisanschlusses im Bahnhof Bad Hönningen hat vorab sein grundsätzliches Einverständnis mit der Baumaßnahme erteilt.

Während der Baumaßnahme wird die Nutzung des privaten Gleisanschlusses durch den Anschließer vorübergehend nicht möglich sein. Um diese Unterbrechung der Nutzungsmöglichkeit für beide Seiten verträglich zu gestalten und dem Anschließer vor allem die Möglichkeit einzuräumen, sich mit seiner Logistik auf die Dauer der Unterbrechung einstellen zu können, ist es erforderlich, die geplante Baumaßnahme

und den geplanten Bauablauf frühzeitig zu kommunizieren und die Details der Baudurchführung mit dem Anschließter vorab rechtzeitig abzustimmen.

Durch die Nebenbestimmung unter A.4.2 wird sichergestellt, dass eine entsprechende Abstimmung der Baumaßnahme mit dem Anschließter erfolgt.

B.4.5 Unterrichtungspflichten

Durch die unter A.4.3 festgesetzten Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass die Planfeststellungsbehörde die ordnungsgemäße, vollständige Umsetzung des Planvorhabens entsprechend der ergangenen Planrechtsentscheidung und die Einhaltung aller mit der jeweiligen Planrechtsentscheidung verbundenen Nebenbestimmungen kontrollieren kann (Vollzugskontrolle). Die Vollzugskontrolle umfasst alle durch den Planfeststellungsbeschluss festgelegten Anlagen und Maßnahmen (wie z. B. Betriebsanlagen, notwendige Folgemaßnahmen, Schutzvorkehrungen, Schutzanlagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Sie ergänzt die Bauaufsicht und erfolgt bauvorbereitend, baubegleitend und/oder nach Baufertigstellung.

Die Baubeginnanzeige mindestens vier Wochen vor Baubeginn ist erforderlich. Der Zeitpunkt des Baubeginns ist bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht bekannt, da die Vorhabenträgerin zur Umsetzung des Vorhabens gemäß § 18c Nr. 1 AEG zehn Jahre Zeit hat. Durch die frühzeitige Anzeige des Baubeginns unter A.4.3 Ziffer 1 wird die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt, auch eine bauvorbereitende Vollzugskontrolle durchführen zu können und den Zustand unmittelbar vor Baubeginn zu dokumentieren.

Durch die Festsetzung der Nebenbestimmung unter A.4.3 Ziffer 2 war sicherzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt wird, ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Vollzugskontrolle nach Baufertigstellung nachzukommen.

Die Verwendung der auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemachten Vordrucke stellt eine Erleichterung für die Vorhabenträgerin und für das Eisenbahn-Bundesamt dar, da alle für die Durchführung einer Vollzugskontrolle wesentlichen Daten enthalten sind und so weitere Rückfragen nicht erforderlich werden. Die Nebenbestimmungen sind mit Blick auf die Verpflichtung des Eisenbahn-Bundesamtes zur Durchführung von Vollzugskontrollen verhältnismäßig und stellen sicher, dass das Eisenbahn-Bundesamt die für die Durchführung der Vollzugskontrolle erforderlichen Informationen erhält. Die Vorhabenträgerin kann mit

vertretbarem Aufwand die für die Vollzugskontrolle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und so ihrer ohnehin bestehenden Mitwirkungspflicht nachkommen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Durch die vorgelegte Planung der Vorhabenträgerin und die in dieser Plangenehmigung verfügten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass öffentliche und private Belange nicht in unzumutbarer Weise hinter dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens zurücktreten müssen. Verbleibende Beeinträchtigungen schützenswerter Belange erreichen weder für sich genommen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, dass sie einer Realisierung dieses Vorhabens im Wege stehen würden, und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
in Koblenz**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
in Koblenz**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Frankfurt/Main, den 18.02.2026
Az. 551ppo/157-2026#001
EVH-Nr. 3552529**

Im Auftrag